

17. Okt. 2018



über
Herrn Oberbürgermeister
Sven Gerich

über
Magistrat

und
Frau
Stadtverordnetenvorsteherin
Christa Gabriel

an die Fraktion

Der Magistrat

Dezernat für Umwelt,
Grünflächen und Verkehr

Stadtrat Andreas Kowol

15. Oktober 2018

Anfrage der AfD-Fraktion vom 20. Februar 2018, Nr. 67/2018 nach § 45 der
Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung
SV 18-V-05-0022

Anfrage: Gastronomischer Betrieb in der Wandelhalle in der Herbert-Anlage

Die Sanierung der Wandelhalle in der Herbert-Anlage im Jahr 2011 war ein wichtiger Schritt zur Verbesserung des Stadtbilds und zur Aufwertung der Anlage. Bereits 2011 hieß es seitens der damaligen Grünflächenamtsleiterin, Frau See, „Nutzung sei die beste Sicherung“, weshalb die Einrichtung eines Cafés durch einen noch zu findenden Investor geplant war, um die soziale Kontrolle vor Ort zu verstärken. Seither hat sich der Zustand der Anlage durch Vandalismus jedoch wieder verschlechtert. Polizei und Ordnungsamt bestreifen die Anlage regelmäßig, um gegen Drogenhandel und -konsum vorzugehen.

In diesem Zusammenhang frage ich den Magistrat:

1. Aus welchen Gründen wurde eine gastronomische Nutzung bisher nicht umgesetzt?
2. Welche denkmalschutz-, bau-, planungsrechtlichen Vorschriften stehen einer gastronomischen Nutzung möglicherweise im Wege?
3. Welche anderen Hindernisse stehen einer gastronomischen Nutzung möglicherweise im Wege?
4. Welche alternativen Nutzungsmöglichkeiten wurden geprüft?

Die Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Die Einrichtung einer stationären gastronomischen Nutzung in der Wandelhalle erfordert bauliche Anpassungen an oder im Umfeld der Wandelhalle. Die dafür notwendigen personellen und finanziellen Voraussetzungen sind bisher nicht im Grünflächenamt vorhanden.

Das Grünflächenamt entwickelt derzeit ein alternatives Konzept, in dem das Angebot einer mobilen Gastronomie im Umfeld der Wandelhalle geprüft wird. Nach Aufstellung des Konzepts mit den Varianten einer stationären oder einer mobilen Gastronomie muss eine politische Entscheidung getroffen werden, welche Variante weiter verfolgt werden soll.

Zu 2:

Das hängt von der Art der gastronomischen Nutzung im Sinne des Hessischen Gaststättengesetzes ab. Das unterscheidet in stationäre oder mobile Gastronomie. Für die Einrichtung einer stationären Gastronomie müssen nach jetzigem Kenntnisstand folgende örtliche Voraussetzungen bearbeitet werden.

Bebauungsplan:

Bereich der Wandelhalle ist als Grünanlage im Bebauungsplan festgelegt. Zur Umnutzung der Wandelhalle als Café müsste eine Bebauungsplanänderung vorgenommen werden. Alternativ müsste ein vorhabenbezogener Bebauungsplan abgestimmt werden.

Stellplatzsatzung:

Mit Umnutzung müssten in diesem Bereich laut Stellplatzsatzung ein Stellplatz pro 35 m² Gastraum vorgehalten werden. Diese sind im nahen Umfeld nicht nachzuweisen. Es wäre die Entscheidung einer Stellplatzabläse zu treffen und dies planungsrechtlich zu regeln.

Denkmalschutz:

Es ist keine Überbauung des angrenzenden Seerosenteiches (Versorgungsbau) möglich. Eine Außenbestuhlung kann nur in geringem Maße gewährt werden.

Hygienerechtliche Vorschriften z. B. zur Vorratshaltung und Entsorgung sind einzuhalten.

Brandschutzrechtliche Vorschriften sind einzuhalten.

Technische Infrastruktur ist herzustellen (Toiletten, Ver- und Entsorgungsleitungen, etc.)

Zu 3:

Die notwendigen Ressourcen für eine Einrichtung einer stationären Gastronomie in der Wandelhalle sind derzeit im Grünflächenamt nicht vorhanden. Die notwendigen Mittel für die Vergabe von Planungsleistungen und die notwendige bauliche Ertüchtigung müssten dem Grünflächenamt zugesetzt werden.

Zu 4:

Wie unter Punkt 1 erwähnt wird als Variante eine Nutzung der Wandelhalle durch die Einrichtung einer mobilen gastronomischen Einrichtung, z.B. Food-Truck, überprüft.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Pfeiffer', written in a cursive style.